KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT

ANHÖRUNGSBERICHT

Dekret über die Beiträge an die Raumplanung vom 15. November 1994 (SAR 713.510); Änderung

Zusammenfassung
Die regionalen Planungsverbände Zurzibiet Regio und Fricktal Regio beantragen die Erhöhung des Grundkostenbeitrags von Fr. 300'000.– auf Fr. 600'000.– sowie die Änderung des Verteilschlüssels. Sämtliche regionalen Planungsverbände unterstützen den Antrag. Mit dieser Dekretsänderung wird das Anliegen umgesetzt.

1. Ausgangslage

1.1 Antrag ZurzibietRegio

Die Finanzierung der regionalen Planungsverbände (Replas) hat in den vergangenen Jahren immer wieder Anlass zu Diskussionen gegeben. Mit Schreiben vom 6. November 2023 ersucht der Gemeindeverband ZurzibietRegio um Überprüfung der aktuellen Regelung zu den Beiträgen gemäss § 1 Abs. 3 des Dekrets über die Beiträge an die Raumplanung vom 15. November 1994 (Dekret). Konkret wird die Erhöhung des jährlichen Grundkostenbeitrags an das Niveau vor 2000 beziehungsweise von heute Fr. 300'000.– auf Fr. 600'000.– beantragt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass mit dem im Dekret festgelegten Modus für die Berechnung der jährlichen Grundkostenbeiträge der Beitrag für einen regionalen Planungsverband bei Gemeindefusionen im Verbandsgebiet verkleinert wird ("Fusionsstrafe") und gleichzeitig die übrigen Replas davon profitieren. Auch Fricktal Regio hat im Februar 2024 im Hinblick auf die Konferenz der Repla-Präsidentinnen und -präsidenten beantragt, den Kantonsbeitrag zu überprüfen und zu erhöhen.

1.2 Regionale Planungsverbände

Die 197 Gemeinden des Kantons Aargau sind in zwölf Replas zusammengeschlossen. Verschiedene Gemeinden sind Doppelmitglied in einem benachbarten Planungsverband, wobei sie eine Hauptmitgliedschaft bestimmen. Vereinzelt sind auch ausserkantonale Gemeinden Mitglieder in aargauischen Replas. Jede Aargauer Gemeinde muss Mitglied in mindestens einem regionalen Planungsverband sein (§ 11 Abs. 3 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]).

1.3 Grundauftrag gemäss Baugesetz

Die Replas nehmen als Träger der regionalen Zusammenarbeit eine zentrale Rolle wahr. Sie sorgen vorab für die gegenseitige Abstimmung der kommunalen Planungen im Sinne von § 11 BauG.

Die Replas sind Verbindungsträger zwischen Gemeinden und Kanton. Sie beraten und unterstützen die Gemeinden, insbesondere auf dem Gebiet der Raumentwicklung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Erschliessung sowie der Ver- und Entsorgung. Zudem erarbeiten die Replas die regionalen Grundlagen für kantonale Planungen.

Als "Grundauftrag" einer Repla im Bereich der Raumentwicklung beziehungsweise Abstimmung von Siedlung und Verkehr gelten folgende Themen:

- Erarbeitung Regionale Entwicklungskonzepte (REK; alle Replas verfügen über ein REK)
- Mitarbeit bei Richtplananpassungen sowie der Gesamtüberprüfung des Richtplans
- Regionale Abstimmung der kommunalen Planungen
- Diverse Vernehmlassungen

1.4 Weitere Aufgaben zusätzlich zum Grundauftrag

Die Replas haben in der Vergangenheit neben der eigentlichen Kernaufgabe der Raumplanung ausserordentlich wichtige und hilfreiche Leistungen erbracht (zum Beispiel Mitarbeit bei regionalen Gesamtverkehrskonzepten, Mitarbeit bei Agglomerationsprogrammen, Mitwirkung bei der Regionalisierung der Oberstufe, Koordination im Rahmen der Erarbeitung von Fahrplänen für den öffentlichen

Verkehr, Stellungnahmen zur Pflegeheimliste, Mitwirkung bei der Bedarfsberechnung und Angebotsplanung im Langzeitpflegebereich). Die Replas sind auch wichtige Partnerinnen der kantonalen Standortförderung.

Die Replas nehmen über die Aufträge gemäss BauG hinaus weitere Aufgaben, unter anderem von anderen Departementen, wahr. Gemäss verschiedenen Erlassen müssen die Replas für die regionale Abstimmung oder die Zusammenarbeit einbezogen werden. Entsprechende Aufträge sind in den folgenden Erlassen zu finden:

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 2. September 1975 (ÖVG, SAR 995.100)
- Energiegesetz vom 17. Januar 2012 (EnergieG, SAR 773.200)
- Schulgesetz vom 17. März 1981 (SAR 401.100)
- Pflegeverordnung vom 21. November 2012 (PflV, SAR 301.215)
- Sportgesetz (in Arbeit); Erarbeitung Regionale Sportkonzepte

Darüber hinaus nehmen einzelne Replas Aufträge der Gemeinden wahr, wie:

- Standortförderung
- Wohnortmarketing
- Gesundheitsregion, Spitex
- Energieplanung
- Naherholungskonzepte
- Regionale Wasserversorgung
- Landschaftsqualitätsprojekte

Die Replas sind die einzigen Organisationen, die sich im Kanton Aargau flächendeckend mit den wachsenden Aufgaben und Koordinationsbedürfnissen im funktionalen Raum befassen. Die Gemeindestrukturen verändern sich zwar durch vereinzelte Gemeindezusammenschlüsse. Die funktionalen Räume setzen sich aber noch immer und auch in nächster Zukunft aus einer Vielzahl von Gemeinden zusammen. Dies erschwert die Abstimmung der Aufgabenerfüllung in den funktionalen Räumen und bestärkt die zunehmende Wichtigkeit der Replas. Eine zweckmässige Alternative zu den Replas besteht nicht. Insbesondere die Bezirke mögen die entsprechenden Funktionen nicht sicherzustellen.

1.5 Finanzierungsquellen

Die Replas finanzieren sich über:

- Gemeindebeiträge (nach Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner und teilweise Gemeindepauschalen)
- Grundkostenbeiträge gemäss § 1 Abs. 3 Dekret
- Beiträge aus Leistungsvereinbarungen gemäss § 1 Abs. 3 Dekret
- Beiträge anderer Departemente (Leistungsvereinbarungen)
- Beiträge im Zusammenhang von Bundesprogrammen (wie Neue Regionalpolitik [NRP], Modellvorhaben)
- Beiträge Dritter (Gewerbe, Verbände)

1.5.1 Gemeindebeiträge

Die Gemeindebeiträge pro Einwohnerin/Einwohner betragen je nach Repla Fr. 1.50 bis Fr. 8.– pro Jahr, wobei verschiedene Replas den Doppelmitgliedsgemeinden einen reduzierten Beitrag (in der Regel 50 %) gewähren. Die Beiträge ausserkantonaler Mitgliedsgemeinden werden in den Satzungen der Replas geregelt. Der Gemeindeverband ZurzibietRegio erhebt zusätzlich einen Pauschalbeitrag von Fr. 1'500.– pro Gemeinde.

Die Gemeindebeiträge an die Replas (Teil Regionalentwicklung) betrugen im Jahr 2022 gesamthaft rund Fr. 2,7 Mio. (selbst aufgebrachte Mittel).

1.5.2 Grundkostenbeitrag gemäss Dekret

Der Grundkostenbeitrag je Verband errechnet sich gemäss § 1 Abs. 4 Dekret nach der Zahl seiner Mitgliedsgemeinden und seiner aargauischen Wohnbevölkerung (Wohnbevölkerung ausserkantonaler Mitgliedsgemeinden wird nicht berücksichtigt) wie folgt:

a) Fr. 150'000.– verhältnismässig aufgeteilt nach der Anzahl Mitgliedsgemeinden aller Verbände

b) Fr. 150'000.– verhältnismässig aufgeteilt nach der aargauischen Wohnbevölkerung aller Verbände (Stand des Vorjahres)

Der ausbezahlte Grundkostenbeitrag pro Verband ändert aufgrund des jeweiligen Bevölkerungswachstums und der Änderung der Anzahl Mitgliedsgemeinden (Reorganisation Verbandslandschaft 2015, Wechsel Hauptmitgliedschaft, Wechsel Doppelmitgliedschaften, Gemeindefusionen) von Jahr zu Jahr, in der Regel jedoch nur geringfügig.

1.5.3 Leistungsaufträge

Gemäss § 1 Abs. 3 Dekret stehen für Leistungsaufträge mindestens Fr. 100'000.– zur Verfügung. In den letzten acht Jahren wurden für Leistungsaufträge im Durchschnitt Fr. 84'000.– pro Jahr aufgewendet (entspricht 50 % Kantonsbeitrag; die anderen 50 % werden in der Regel von den Replas finanziert). Dabei handelt es sich um:

- Regionale Entwicklungskonzepte und -strategien
- Regionale Sachpläne
- Konzepte und Arbeitshilfen im Bereich der Siedlungsqualität
- Hochhauskonzepte
- Siedlungsflächenmanagement
- Naherholungskonzepte

Den Replas fehlen zunehmend die personellen und finanziellen Ressourcen, um über die allgemeinen Aufgaben hinaus in die Grundlagenarbeit zu investieren. Entsprechend werden die zur Verfügung stehenden Finanzmittel für Leistungsaufträge nur beschränkt in Anspruch genommen.

Am Beitrag für Leistungsaufträge von mindestens Fr. 100'000.– gemäss § 1 Abs. 3 Dekret soll festgehalten werden.

Ebenfalls unverändert sollen die Replas, soweit sie spezielle Leistungen im Auftrag des Kantons und ausserhalb ihres Grundauftrags erbringen, dafür angemessen von den zuständigen Departementen entschädigt werden (vgl. Beantwortung der Interpellation 16.128). Dies gilt auch für ausserordentliche Leistungen im Zusammenhang von § 11 Abs. 1 BauG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 Dekret.

2. Handlungsbedarf

2.1 Dekret über die Beiträge an die Raumplanung

Das Dekret über die Beiträge an die Raumplanung (SAR 713.510) wurde am 15. November 1994 vom Grossen Rat erlassen. Bis Ende der 90er Jahre standen pro Jahr Fr. 600'000.– für die Replas zur Verfügung. Mit dem Finanzpaket 1998 wurde das Dekret angepasst. Für die Replas hatte dies wesentliche Auswirkungen ab dem 1. Januar 2000. Zur Deckung der Grundkosten stehen seither gesamthaft noch Fr. 300'000.– zur Verfügung, für Leistungsaufträge sind weitere mindestens Fr. 100'000.– vorgesehen. Die Beiträge der Gemeinden an die Replas mussten für das Jahr 2000 zum Teil erheblich erhöht werden, damit die Dienstleistung für den Kanton und die Gemeinden gehalten werden konnte (RRB Nr. 2000-000402 vom 1. März 2000). Der Grundkostenbeitrag von Fr. 300'000.– wurde seither nicht mehr verändert und auch nicht an die Teuerung angepasst. Die

kantonalen Beiträge entwickelten sich in diesem Sinn gegenläufig zur wachsenden Bedeutung der Replas.

2.2 Fusionsstrafe

Die Hälfte des Grundkostenbeitrags ist nach geltendem Recht verhältnismässig nach der Anzahl Mitgliedsgemeinden aufzuteilen (§ 1 Abs. 4 lit. a Dekret). Im Falle einer Gemeindefusion wird der Grundbeitrag für die betroffene Repla reduziert, während die übrigen Replas, in denen keine Zusammenschlüsse stattfinden, davon profitieren. Insofern wirkt die geltende Regelung als "Fusionsstrafe" und "Belohnung für Strukturerhaltung". Dies hat sich bei den Gemeindefusionen im Jahr 2010 von Mettauertal (5 Gemeinden) sowie im Jahr 2022 von Zurzach (8 Gemeinden) deutlich auf die Beiträge an die Replas Fricktal Regio sowie ZurzibietRegio ausgewirkt und ist im Ergebnis stossend.

Repla	Gemeindefusion	Betrag in Fr. Vorjahr	Neuer Betrag in Fr.	Abnahme
Fricktal Regio	Mettauertal 2010 (5 Gemeinden)	39'921.–	37'027.–	-2'894.– (-7 %)
ZurzibietRegio	Zurzach 2022 (8 Gemeinden)	25'190.–	21'437.–	-3'753.– (-15 %)

Die Abnahme der Beträge infolge der Zusammenschlüsse ist frankenmässig zwar bescheiden, prozentual hingegen deutlich und für die betroffenen Replas verständlicherweise nicht nachvollziehbar.

3. Umsetzung

3.1 Beitragshöhe

Der regionalen und überregionalen Abstimmung beziehungsweise der Abstimmung im funktionalen Raum kommt insbesondere in der Raumordnung zunehmend grosse Bedeutung zu. Zudem hat der Regierungsrat unter anderem im Zusammenhang mit dem Programm "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort Aargau" festgehalten, dass die administrativen Grenzen in der Regel nicht mit den funktionalen Räumen, den tatsächlichen Aktionsräumen der Bevölkerung und der Wirtschaft, übereinstimmen.

Die Aufgaben in Bezug auf die Abstimmung im funktionalen Raum sind nur zu Teilen von der Anzahl Mitgliedsgemeinden und der Anzahl Einwohnerinnen/Einwohner abhängig. Das Erfordernis einer Abstimmung im funktionalen Raum ist je nach Thema regionsspezifisch relevant und unterschiedlich komplex.

Aufgrund der seit 2000 stetig gestiegenen Anforderungen und Aufwände für Repla-Geschäfte, für die Koordination und Vermittlung zwischen den Partnern sowie für die Organisation der Verbände haben sich die Replas inzwischen, mit wenigen Ausnahmen, vom Milizsystem abgewandt. Sie haben professionell geführte Geschäftsstellen aufgebaut. Der Aufwand für die Geschäftsstellen (Teil Raumentwicklung) ist anhand der Jahresrechnungen schwierig bezifferbar. Der Aufwand im Jahr 2022 dürfte jedoch deutlich über 1 Million Franken liegen.

Sämtliche Replas ziehen externe Fachpersonen für die immer komplexer werdenden Aufgabestellungen, insbesondere für die Regionalentwicklung/Raumordnung bei. Der Aufwand für externe Beratungen und Gutachten erfolgt je nach Repla in sehr unterschiedlichem Umfang. Gemäss den Jahresrechnungen 2022 betrug der Aufwand für die externen Beratungen und Gutachten insgesamt rund 0,8 Millionen Franken.

Gemessen am Aufwand der Replas für den Bereich Raumentwicklung und die Abstimmung Siedlung und Verkehr sind die Grundkostenbeiträge gemäss Dekret mit Fr. 300'000.– (Anteil von ca. 10 %) und mindestens Fr. 100'000.– für Leistungsaufträge (Anteil von ca. 3 %) sehr bescheiden. Sie stehen

immer weniger in einem angemessenen Verhältnis zu den vom BVU und weiteren Departementen an die Replas gestellten Aufgaben.

Es wird daher beantragt, die Höhe der Beiträge an die Replas gemäss § 1 Abs. 3 Dekret zu erhöhen. ZurzibietRegio fordert die Erhöhung der Beiträge auf das Niveau vor 2000 beziehungsweise auf Fr. 600'000.–. Im Jahr 1999 wurden rund Fr. 590'000.– (51 % des Aufwands gemäss Budget beziehungsweise Rechnung) an die Verbände ausbezahlt. Die Erhöhung auf rund Fr. 600'000.– erscheint angemessen und ermöglicht den Replas, ihre Geschäftsstellen besser auszurüsten und bestimmte Leistungen durch externe Mandate abzugelten.

3.2 Verhinderung der Fusionsstrafe

Zur Verhinderung der Fusionsstrafe soll von der verhältnismässigen Aufteilung nach der Anzahl Mitgliedsgemeinden aller Verbände abgesehen werden. Anstelle soll ein für alle Replas gleichgrosser, Sockelbeitrag ausbezahlt werden.

4. Rechtsgrundlagen

Die Kompetenz des Grossen Rats, die Tätigkeit der Replas durch Beiträge zu unterstützen, stützt sich ab auf § 12 BauG.

5. Erläuterung zu einzelnen Bestimmungen

Ingress

Bestehendes Recht	Entwurf
Der Grosse Rat des Kantons Aargau	
gestützt auf § 12, § 13 Abs. 3, § 40 Abs. 6 und § 54a Abs. 4 BauG vom 19. Januar 1993 [1]),	gestützt auf § 12, […] § 40 Abs. 6 und § 54a Abs. 4 BauG vom 19. Januar 1993 [2]),
beschliesst:	

Formale Korrektur: Im Ingress wird die Abstützung auf § 13 Abs. 3 BauG gestrichen, da diese Rechtsgrundlage heute nicht mehr besteht.

§ 1 Beiträge an regionale Planungsverbände

Bestehendes Recht	Entwurf
§ 1 **Beiträge an regionale Planungsverbände**	
[3] Zur Deckung der Kosten stehen jährlich als Grundkostenbeitrag Fr. 300'000.– und für direkte Leistungsaufträge mindestens Fr. 100'000.– zur Verfügung.	[3] Zur Deckung der Kosten stehen jährlich als Grundkostenbeitrag Fr. 600'000.– und für direkte Leistungsaufträge mindestens Fr. 100'000.– zur Verfügung.
[4] Der Grundkostenbeitrag je Verband errechnet sich nach der Zahl seiner Mitgliedsgemeinden und seiner aargauischen Wohnbevölkerung wie folgt:	[4] Der Grundkostenbeitrag je Verband errechnet sich nach der Anzahl regionaler Planungsverbände und nach der aargauischen Wohnbevölkerung wie folgt:

[1]) SAR 713.100
[2]) SAR 713.100

Bestehendes Recht	Entwurf
a) Fr. 150'000.– verhältnismässig aufgeteilt nach der Anzahl Mitgliedsgemeinden aller Verbände;	a) Fr. 200'000.– zu gleichen Teilen als pauschaler Sockelbeitrag, aufgeteilt nach der Anzahl der regionalen Planungsverbände;
b) Fr. 150'000.– verhältnismässig aufgeteilt nach der aargauischen Wohnbevölkerung aller Verbände (Stand 31. Dezember des Vorjahres)	b) Fr. 400'000.– verhältnismässig aufgeteilt nach der aargauischen Wohnbevölkerung, einschliesslich der von Doppelmitgliedsgemeinden (Stand 31. Dezember des Vorjahres)

Der Verteilschlüssel mit einem gleichgrossen Sockelbeitrag für alle Replas und der Aufteilung nach der Anzahl der aargauischen Wohnbevölkerung, einschliesslich der von Doppelmitgliedsgemeinden, stellt insgesamt eine ausgewogene Lösung dar. Die Zahl der Mitgliedsgemeinden wird nicht mehr berücksichtigt. Die Forderung nach einer fusionsneutralen Finanzierung kann so erfüllt werden. Die Änderung wurde in der Konferenz der Repla-Präsidentinnen und -präsidenten beraten und begrüsst sowie von den zwölf Replas im Rahmen einer anschliessenden Vernehmlassung unterstützt.

Beim Begriff "aargauische Wohnbevölkerung" (wie bisher) handelt es sich um und die ständige Wohnbevölkerung in Anlehnung an § 77 Abs. 3 Kantonsverfassung.

Einige Replas haben zu den Hauptmitgliedsgemeinden auch einzelne Mitgliedsgemeinden von benachbarten Replas in ihrem Verband aufgenommen (sogenannte Doppelmitgliedsgemeinden). Die Berücksichtigung der aargauischen Wohnbevölkerung der Doppelmitgliedsgemeinden erhöht rechnerisch bei der Verteilung das Total der aargauischen Wohnbevölkerung um die Wohnbevölkerung in den Gemeinden mit Doppelmitgliedschaft. Aus der Vernehmlassung bei den Replas ging klar hervor, dass die Berücksichtigung der Wohnbevölkerung der Doppelmitgliedsgemeinden bei der Verteilung des Betrags gemäss § 1 Abs. 4 lit. b Dekret die ausgewogenste Lösung darstellt. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Mit der Präzisierung wird dies nun klar geregelt.

Einige Replas haben Mitgliedsgemeinden aus dem benachbarten Kanton in ihrem Verband aufgenommen. Diese Mitgliedsgemeinden wurden gemäss bisheriger Praxis bei der Berechnung gemäss § 1 Abs. 4 lit. a mitberücksichtigt. Mit dem neuen Verteilschlüssel wird die Anzahl Mitgliedsgemeinden nicht mehr berücksichtigt. Die Wohnbevölkerung der ausserkantonalen Gemeinden wird bei der Verteilung des Betrags nach § 1 Abs. 4 lit. b Dekret (wie bisher) nicht berücksichtigt.

§ 5 Übergangsrecht zur Änderung vom XXXXXX

Bestehendes Recht	Entwurf
	§ 5 **Übergangsrecht zur Änderung vom XXXXXX** [1] Die Berechnung der Beiträge an die regionalen Planungsverbände für das Jahr 2026 erfolgt nach neuem Recht.

Die jährlichen Grundkostenbeiträge stützen sich auf die statistischen Erhebungen zum Bevölkerungsstand per 31. Dezember ab und werden als Einmalbeiträge den Replas ausbezahlt, sobald diese Zahlen vorliegen, in der Regel im Mai/Juni des Folgejahrs.

Die neuen Bestimmungen können voraussichtlich bis Ende 2025 im Grossen Rat beraten werden. Stimmt der Grosse Rat dem Antrag zu, könnten bereits 2026 die höheren Beiträge ausbezahlt werden. Für den Fall, dass die Beratung und der Beschluss erst Anfang 2026 erfolgen können, soll mit

einer Übergangsbestimmung klargestellt werden, dass die Beitragszahlungen für das Jahr 2026 bereits nach neuem Recht erfolgen. Der Grundkostenbeitrag von Fr. 600'000.– ist im Entwurf des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) ab dem Jahr 2026 eingestellt.

6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die beantragte Erhöhung bewirkt auch mittel- und langfristig eine spürbare Verbesserung für die Replas und eine angemessene Berücksichtigung des gestiegenen Aufwands der Replas.

7. Öffentliche Anhörung

Dekretsbestimmungen unterliegen – anders als Gesetze – keiner Volksabstimmung und die öffentliche Anhörung ist nicht zwingend.[1] Für die vorgesehenen Änderungen soll dennoch eine Anhörung durchgeführt werden, da die Frage der Finanzierung einen Punkt von besonderer Wichtigkeit betrifft. Es geht um die Frage, ob die Replas durch einen höheren Sockelbeitrag ihre Strukturen verstärken können. Gleichzeitig soll in der Finanzierung der Nachteil bei Gemeindezusammenschlüssen beseitigt werden.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Auszahlung der Grundkostenbeiträge erfolgt wie bisher gestützt auf die Bevölkerungszahlen per 31. Dezember des Vorjahres. Die Änderung des Dekrets hat keine personellen Auswirkungen zur Folge.

Der Grundkostenbeitrag von Fr. 600'000.– ist im AFP-Entwurf ab dem Jahr 2026 berücksichtigt.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Aufgrund des grossen Abstimmungsbedarfs in funktionalen Räumen sind handlungsfähige Replas im Interesse der Wirtschaft. Die Erhöhung der Grundkostenbeiträge trägt insbesondere zur Stärkung der Geschäftsstellen und zur Finanzierung von externer Fachunterstützung bei.

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Änderung des Dekrets ermöglicht eine bessere Abstimmung verschiedener Themen in den funktionalen Räumen, was sich auch auf die Gesellschaft positiv auswirken sollte.

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Eine bessere Abstimmung insbesondere räumlicher Auswirkungen in den funktionalen Räumen sollte auch auf die Umwelt und das Klima einen positiven Effekt haben.

8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Erhöhung des kantonalen Grundkostenbeitrags könnte dazu führen, dass einzelne regionale Replas den bisher verlangten Pro-Kopf-Beitrag (Gemeindebeiträge) senken werden. Dies erscheint angesichts der zunehmenden Herausforderungen aber unwahrscheinlich. Der Sinn der Erhöhung des kantonalen Beitrags besteht darin, dass namentlich die Geschäftsstelle gestärkt und vermehrt externe Unterstützung finanziert werden kann. Dies führt auch zu einer Entlastung namentlich der stark geforderten Milizpersonen bei den Gemeinden.

[1] §§ 66 Abs. 2 und 78 Abs. 2 der Kantonsverfassung

8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Änderung des Dekrets hat keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen zur Folge.

9. Wirkungsprüfung

Die Arbeit der Replas und die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Replas und Kanton ist permanent das Thema in der Konferenz der Repla-Präsidentinnen und -präsidenten an der neben einer ständigen Vertretung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt bei entsprechenden Themen auch die anderen Departemente und die Staatskanzlei einbezogen werden.

10. Weiteres Vorgehen

Mitberichtsverfahren alle Departemente	3 Wochen
Anhörung (3 Monate, Berücksichtigung von Ferien)	Juni bis Ende August 2025
Verabschiedung Botschaft	Oktober 2025
Grosser Rat	Dezember 2025
Redaktionslesung	Januar 2026
Referendumsfrist	Keine
Inkrafttreten	1. März (oder 1. April) 2026

Beilagen

- Synopse